

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Bleistahl GmbH & Co. Holding KG, der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG, der Bleistahl Services GmbH & Co. KG und der Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG
Stand: 20.05.2022

1. Geltungsbereich; abweichende/vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für von der Bleistahl GmbH & Co. Holding KG, der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG, der Bleistahl Services GmbH & Co. KG und der Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG (jeweils „**Besteller**“) mit ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend jeweils „**Lieferant(en)**“) geschlossenen Verträge über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Lieferant bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die der Besteller nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten und abweichende Angaben in Bestellungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Ist eine von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarung getroffen worden, so erlangt diese lediglich Wirkung für den konkreten Einzelfall, vor dessen Hintergrund sie getroffen worden ist, und nicht etwa für weitere Vertragsverhältnisse, die mit demselben Lieferanten in der Folgezeit eingegangen werden.

2. Anfragen; Angebotserstellung; Schriftform; Bestellungen; Vertragsschluss; Lieferabrufe; Änderungen der Ware/Leistung

- 2.1 Anfragen des Bestellers bei Lieferanten erfolgen unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar.

- 2.2 Die Angebotserstellung durch Lieferanten ist vom Besteller nicht zu vergüten. Ebenso wenig zu vergüten sind Kostenvoranschläge und andere Vorarbeiten.
- 2.3 Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail, nachfolgend „**schriftlich**“).
- 2.4 Bestellungen sind vom Lieferanten – unter Angabe der Bestellnummer – unverzüglich, schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab dem Datum der Bestellung an, ist der Besteller zum Widerruf bzw. zur kostenlosen Abänderung der Bestellung berechtigt. Bei Abrufaufträgen werden die Lieferabrufe des Bestellers verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht; der Besteller hat den Lieferanten im Lieferabruf hierauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Lieferant hat den Besteller auf eventuell widersprüchliche, falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Ware oder Leistung in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen und eine schriftliche Klärung durch den Besteller abzuwarten, bevor er die Auftragsbestätigung versendet oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.
- 2.6 Der Lieferant hat im Rahmen der Zumutbarkeit auf Wunsch des Bestellers Änderungen der Ware oder Leistung in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine und -fristen, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.7 Der Lieferant nimmt ohne vorherige Zustimmung des Bestellers keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder der Verpackung der Waren vor.

3. Preise, Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen; Vorkasse

- 3.1 Die in Bestellungen angegebenen Preise sind Fest- und Nettopreise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich einschließlich Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer 5.2 und einschließlich sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere auch den Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen und Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren sowie Versicherung. Soweit nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

- 3.2 Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung, bei Warenlieferungen getrennt von der Ware, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach einwandfreier Lieferung in prüfbarer Form übersandt werden. Sie haben mindestens die Artikelnummer und Artikelbezeichnung, das vollständige Bestellzeichen bzw. Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Lieferscheinnummer und das Liefer- bzw. Leistungsdatum zu enthalten. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und muss der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Umsatzsteuerrate entsprechen.
- 3.3 Zahlungen erfolgen nach Lieferung bzw. (bei Werkleistungen) Abnahme sowie Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto. Zum Skontoabzug berechtigende Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn der Besteller die erforderliche Leistungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vornimmt. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2, kann der Besteller sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder Scheck.
- 3.4 Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Bestellers in Wetter bei Bestellungen der Bleistahl GmbH & Co. Holding KG sowie der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG, der Bleistahl Services GmbH & Co. KG und der Sitz des Bestellers in Gelsenkirchen bei Bestellungen der Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Eine im Einzelfall vereinbarte Verpflichtung zur Vorkasse entfällt, wenn beim Lieferanten Umstände eintreten, die eine vertragsgemäße Lieferung und Leistung zweifelhaft erscheinen lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn (i) die Kreditversicherung des Bestellers die Deckung der Bestellung oder Teile der Bestellung beim Lieferanten verweigert oder (ii) wenn der Lieferant seine dem Besteller oder Dritten gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt. An Stelle der Vorkasse tritt dann Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung und Leistung.
- 4. Liefertermine und –fristen; Vorab- und Teillieferungen; Mehr- und Minderlieferungen; Lieferverzug; Vertragsstrafe**
- 4.1 Vom Besteller angegebene und/oder vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant

dem Besteller den genauen Liefertermin mindestens 48 Stunden vor Anlieferung mitzuteilen.

- 4.2 Ist nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und ggf. den Versand bei dem vom Besteller benannten Transportunternehmen zu veranlassen.
- 4.3 Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, sind Vorab- und Teillieferungen/ -leistungen sowie Mehr- und Minderlieferungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Der Besteller ist berechtigt, Vorab-, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen zurückzuweisen, soweit er diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.5 Der Lieferant hat dem Besteller erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Der Besteller ist im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und am Sitz des Bestellers) eine Vertragsstrafe von 0,3 % pro Werktag des Nettowertes der Ware oder Leistung zu berechnen, mit deren Lieferung bzw. Erbringung sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes dieser Ware oder Leistung. Der Besteller kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Erfüllung von seiner letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, erklären. Weitere Ansprüche und Rechte wegen des Verzugs bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

5. Warenkennzeichnung/Verpackung; Lieferort/Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen; Lieferschein

- 5.1 Waren sind gemäß den Anweisungen des Bestellers ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe der deutschen Verpackungsverordnung oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort abzuholen.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen vorbehaltlich Ziffer 3.4 der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers in Wetter bei Bestellungen der Bleistahl GmbH & Co. Holding KG sowie der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG, der Bleistahl Services GmbH & Co. KG und der Sitz des Bestellers in Gelsenkirchen bei Bestellungen der Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG.

5.3 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach der/den Artikelnummer(n) des Bestellers (sofern in der Bestellung angegeben), Art und Menge angibt.

6. Zurückbehaltung; Aufrechnung und Abtretung durch den Lieferanten

6.1 Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.2 Der Lieferant darf seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, der Lieferant hat seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsübergang; Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

Soweit im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf den Besteller über. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

8. Qualitätsanforderungen; Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere RoHS / REACH / CE-Kennzeichnung

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten. Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, das mindestens den Empfehlungen der DIN ISO 9000ff. entspricht. Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA-Band 2, „Sicherung der Qualität von

Lieferungen, Produktionsprozess- und Produktfreigabe“ und insbesondere auf das darin enthaltene Kapitel Lieferantenauswahl hingewiesen. Erst nachdem der Besteller das Erstmuster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- 8.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden im Rahmen der Qualitätssicherung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 8.3 Bei in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA-Band 1, "Dokumentierte Information und Aufbewahrung", hingewiesen.
- 8.4 Soweit Behörden, die für die Überwachung oder Kontrolle der Sicherheit oder des Betriebes der Endprodukte zuständig sind, für die der Besteller die Teile oder Leistungen des Lieferanten verwendet, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, den Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 8.5 Der Lieferant wird dem Besteller auf dessen Verlangen Ursprungsnachweise (z.B. nach den EU-, EFTA-, und NAFTA-Bestimmungen), mit allen erforderlichen Angaben und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Er wird den Besteller informieren, wenn sein Liefergegenstand gesetzlichen oder durch eine Behörde angeordneten Exportbeschränkungen unterliegt. Insbesondere hat der Lieferant dem Besteller die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren nach der Verordnung (EG) 1207/2001 jeweils bei Vertragsschluss zu übermitteln, sofern dem Besteller keine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt. Er haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller

durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, nach dem Gesetz. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

8.6 Der Lieferant ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen und sonstigen Leistungen allen für den gesetzmäßigen Vertrieb im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz maßgeblichen europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), in den jeweils geltenden Fassungen und den nationalen Umsetzungsmaßnahmen, entsprechen. Waren müssen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein (z.B. Spielzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte) und auch im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und verpackt sein. Bei der Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten hat der Lieferant dem Besteller unaufgefordert auf eigene Kosten vor der Lieferung eine aktuelle EU-Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen und diese im Falle laufender Geschäftsbeziehungen laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle aus der Verletzung dieser Pflichten entstehenden Schäden und Kosten nach dem Gesetz und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

8.7 Der Lieferant hat sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv und weder direkt noch indirekt an Kinderarbeit beteiligen.

9. Mängelrüge; Mängelhaftung; Verjährung von Mängelansprüchen; Zutritt zu Fertigungsstätten

9.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Bestellers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Unter-

- suchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.2 Die Mängelansprüche des Bestellers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 9 und in Ziffer 10.2. Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse durch Lieferanten finden keine Anwendung.
- 9.3 Bei Lieferungen von Waren hat der Besteller dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
- 9.4 Der Lieferant ist auch dann alleine für den Liefer- und Leistungsgegenstand verantwortlich, wenn der Besteller Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen zugestimmt oder an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen teilgenommen hat. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Bestellers.
- 9.5 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Soweit gelieferte Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach der Wahl des Bestellers entweder selbst auf eigene Kosten den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Besteller die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.6 Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den vereinbarten Preis oder eine Abnahme der Ware durch einen Beauftragten des Bestellers beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.
- 9.7 Das Wahlrecht hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung eines neuen Werkes liegt beim Besteller.
- 9.8 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht in Betracht, ist der Besteller unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Soweit möglich, wird der Besteller den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.

- 9.9 Die Mängelansprüche vom Besteller verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
- 9.10 Der Besteller hat das Recht, nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterpelieferanten zu verlangen, um die Ware oder Leistung dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Der Lieferant hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder seines Unterpelieferanten zu schützen und aus diesem Grund vom Lieferanten gewünscht wird, haben solche Prüfungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu erfolgen, der keine Informationen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an den Besteller weiterleiten darf. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für eine etwaige förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant räumt dem Besteller an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen oder Leistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferungen oder Leistungen zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen oder Leistungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.
- 10.2 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 10.2 für sämtliche dem Besteller entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen. Die Ansprüche gemäß dieser Ziffer 10.2 verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.

- 10.3 Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge durch den Besteller oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen ausschließlich dem Besteller zu, wenn sie auf dem geheimen Know-how vom Besteller beruhen und/oder wenn der Besteller die Entwicklungskosten trägt. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant dem Besteller hiermit sämtliche Schutzrechte an diesen Entwicklungen spätestens im Moment ihrer Entstehung. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte an den Besteller nicht möglich, überträgt der Lieferant dem Besteller spätestens im Moment seiner Entstehung ein ausschließliches Nutzungsrecht zur umfassenden, insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertung.
- 10.4 Der Lieferant darf mit vom Besteller stammenden Kenntnissen oder Betriebsmitteln (z.B. Designs, Zeichnungen, Spezifikationen), die Schutzrechte oder geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren vom Besteller enthalten, hergestellte Waren, erbrachte Dienstleistungen oder sonstige Arbeiten nur zur Vertragserfüllung mit dem Besteller benutzen.

11. Haftung des Lieferanten für Produktschäden; Rückrufe; Versicherung

- 11.1 Im Falle von Produktschäden wird der Lieferant den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche dem Besteller durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt den Besteller von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware und/oder Verpackung oder Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne von vorstehender Ziffer 11.1. Weitergehende Ansprüche und Rechte seitens des Bestellers bleiben unberührt.
- 11.3 Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant den Besteller unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer 11.2 durch den Besteller oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Die Vertragspartner werden sich um eine

Abstimmung über das weitere Vorgehen bemühen, wobei der Besteller das Letztentscheidungsrecht über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion hat. Etwaige gesetzliche Meldepflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten, für die Produkthaftpflichtversicherung mindestens EUR 10 Millionen für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 20 Millionen und für die Rückrufkostenversicherung mindestens EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr. Die Versicherungspolice sind dem Besteller auf Verlangen in Kopie zu übermitteln.

12. Werkzeuge; Materialbeistellungen

- 12.1 Stellt der Lieferant zur Vertragsdurchführung auf Anforderung des Bestellers Werkzeuge, einschließlich technischer Unterlagen, Zeichnungen, Normblätter, usw., (nachfolgend „**Werkzeuge**“) her, besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge in das Eigentum des Bestellers übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung des Bestellers verpflichtet, die Werkzeuge an den Besteller herauszugeben. Das Entgelt für die Herstellung der Werkzeuge ist im vereinbarten Gesamtpreis enthalten, gleichgültig, ob dies eigens ausgewiesen ist oder nicht.
- 12.2 Alle dem Lieferanten vom Besteller zur Vertragsdurchführung überlassenen Gegenstände, Modelle, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge sind Eigentum des Bestellers. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Vertragsdurchführung vom Lieferanten auf Kosten des Bestellers angeschafft wurden, sowie für vom Besteller beigestelltes Material. Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit dem Besteller verwendet und – im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsdurchführung unbedingt erforderlich ist – vervielfältigt werden. Sie sind einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung des Bestellers unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.
- 12.3 Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung von dem Eigentum des Bestellers, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Er hat das Eigentum des Bestellers auf eigene

Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, instand zu halten und ggf., soweit zumutbar, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Es darf nicht aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.

- 12.4 Eigentum des Bestellers darf mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten nur verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages mit dem Besteller erforderlich ist. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis des Wertes (Einkaufswert zzgl. USt.), den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.
- 12.5 Der Lieferant hat Eigentum des Bestellers auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung in Bezug auf Eigentum des Bestellers tritt der Lieferant hiermit an den Besteller ab. Der Besteller nimmt hiermit diese Abtretung an.

13. Geheimhaltung; Werbung

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten (bspw. aus Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bekannt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (ii) dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden.
- 13.2 Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung zum Besteller werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten einschließlich dieser Einkaufsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ist Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.